



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-3205
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 21.02.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Bezug: Ihr Mail vom 08.02.2017
zust. Referentin: Sarah Bruckner

Sehr geehrte Frau Mag. Bruckner,

mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz plant die Bundesregierung die Einführung eines „Integrationsjahrs“. Die Zielgruppe des Integrationsjahres sind arbeitsfähige Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerberinnen und -werber, bei denen es mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Zuerkennung internationalen Schutzes kommt. In den Erläuterungen wird von einer Gruppe von etwa 15.000 Personen gesprochen.

Das Integrationsjahr soll 12 Monate oder länger dauern und der Vorbereitung auf die Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt dienen. Es umfasst Deutschkurse, Kompetenzerfassungen über berufliche Vorkenntnisse, Abklärung und Unterstützung bei der Erfassung von Qualifikationen, Werte- und Orientierungskurse, Berufsorientierung, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und Arbeitstrainings. Alle Aktivitäten werden in einem „Integrationspass“ vermerkt. Sollte eine teilnehmende Person vor Ablauf der 12 Monate eine reguläre Beschäftigung finden, so gilt das Integrationsjahr als beendet.

Die Teilnahme am Integrationsjahr ist verpflichtend. Bei unbegründeter Nicht-Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres werden Sanktionen gesetzt, sprich Mindestsicherung und Sozialhilfen werden gekürzt, ausgesetzt oder gestrichen – entsprechend den bereits bestehenden landesgesetzlichen Vorgaben, wie sie zur Sanktionierung von Leistungsempfängerinnen und -empfängern bestehen. Im Sinne eines Förderns und Forderns erscheint dies eine sinnvolle Regelung.

Als positiv zu beurteilen ist, dass mit dem Integrationsjahr nun erstmals der Versuch unternommen wird, auf breiter Ebene einen strukturierten Weg zu entwickeln, Menschen mit Asylstatus bzw. solchen, von denen erwartet werden kann, dass er ihnen zugesprochen wird, an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Mit der Führung des Integrationspasses sollte auch sichergestellt werden, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend umfassend an Maßnahmen teilnehmen.

Eine klare Zielgruppe sind Personen, die bereits über eine Asylberechtigung oder den Status der subsidiären Schutzberechtigung verfügen, denn diese haben einen unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sinnvoll erscheint auch die Ausweitung der Maßnahmen des Integrationsjahres auf Asylwerberinnen und -werber, die aber mit hoher Wahrscheinlichkeit einen solchen erhalten.

Denn angesichts der langen Asylverfahren und des großen Rückstaus noch nicht erledigter Asylanträge sind die betreffenden Personen monate- und jahrelang in einer Situation in der sie de facto keiner regulären Arbeit nachgehen können. Integrationsmaßnahmen für den Personenkreis der realistisch betrachtet länger seinen Aufenthalt im Land haben wird, sollten möglichst früh beginnen. Einerseits um den Personen eine Tagesstruktur zu geben und sie mit dem System der Erwerbsarbeit in Österreich vertraut zu machen, andererseits um die Voraussetzungen für eine später – hoffentlich – erfolgende existenzielle Selbsterhaltungsfähigkeit zu schaffen. Auch sollte durch eine frühzeitige Einbindung das Abrutschen in Schwarzarbeit und darüber hinaus verhindert werden.

Essenziell ist jedoch die Beschleunigung der Asylverfahren, um möglichst rasch Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Für die Republik, um zu wissen, auf welche Personen die vorhandenen Ressourcen für Integrationsmaßnahmen konzentriert werden können, für die Asylwerberinnen und -werber selbst, um nicht falsche Erwartungen hinsichtlich eines längerfristigen Aufenthalts zu wecken.

Im § 3 (1) wird vorgesehen, dass bei einer rascheren „nachhaltigen“ Integration in den Arbeitsmarkt das Integrationsjahr vorzeitig beendet werden kann. Dabei ist allerdings das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass es sich tatsächlich um eine *nachhaltige* Beschäftigung handelt. Es darf nicht der Fall sein, dass Personen, reine Hilfstätigkeiten aufnehmen und dabei aber möglicherweise nach wie vor über eine nur rudimentäre Sprachbeherrschung verfügen, nicht mehr im Rahmen des Integrationsjahres betreut werden können.

Um es konkret zu machen: Eine saisonale Tätigkeit als Abwäscher in einem Tourismusbetrieb kann *nicht* als nachhaltige Arbeitsmarktintegration betrachtet werden. Hier muss durch eine Nachbetreuung und ein Monitoring gesichert werden, dass die Asylberechtigten tatsächlich über das entsprechende Rüstzeug für eine längerfristige Selbsterhaltungsfähigkeit verfügen, bevor sie aus der Betreuung entlassen werden.

Eine ganze Reihe offener Fragen stellt sich bei den im Integrationsjahr vorgesehenen Arbeitstrainings. Im § 5 (3) Punkt g) wird vorgesehen, dass die Arbeitstrainings im Interesse des Gemeinwohls absolviert werden sollen und dies bei Trägern, die nach § 4 des Zivildienstgesetzes 1986 anerkannt sind. D.h. hierbei handelt es sich um Einrichtungen wie etwa das Rote Kreuz, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäusern und auch Einrichtungen der Flüchtlingsbetreuung. Wie diese Arbeitstrainings konkret umgesetzt werden sollen, ist völlig offen, zumal wie etwa der Generalsekretär des Roten Kreuzes, Werner Kerschbaum, in einem Interview mit dem Kurier (07.02.2017) angibt, keine Kommunikation mit den betroffenen Einrichtungen stattgefunden hat.

In vielen kritischen Bereichen sind aber dringend Antworten notwendig: Wie sind Verdrängungseffekte gegenüber „regulären“ Zivildienern zu vermeiden? Wie wird vermieden, dass reguläre Beschäftigung dadurch gefährdet wird? Wie werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitstrainings im Rahmen des Integrationsjahrs, die stark auf den städtischen Raum konzentriert sind, auf die verschiedenen Einrichtungen verteilt und wie erfolgt deren Betreuung und Unterbringung? Und – ganz praktisch gesehen – welche Arten von Tätigkeiten können übernommen werden? Dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Arbeitstrainings, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, als „Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten“ dienen sollen.

Grundsätzlich ist zwar die Möglichkeit von Arbeitstrainings zu begrüßen, aber wir fordern die Bundesregierung und die umsetzenden Stellen, dies wird in der Regel das AMS betreffen, dringend dazu auf, eine intensive Zusammenarbeit mit den Trägereinrichtungen zu entwickeln, um diese Fragen konstruktiv zu lösen.

Klar muss aber im Hinblick auf die Zivildienstträgerinstitutionen sein, dass deren Hauptaufgaben, deren tagtägliche Arbeit im Vordergrund stehen muss. Das reibungslose Funktionieren der Einrichtungen muss vor allem anderen gewährleistet sein.

Zusammenfassend ist der Ansatz, eine für alle gültige Struktur und einen geregelten Ablauf in der Heranführung an den Arbeitsmarkt zu gestalten, positiv zu bewerten. Sichergestellt muss aber werden: Erstens, dass tatsächlich eine Basis für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt geschaffen wird. Reine Hilfstätigkeiten, ohne dass die Voraussetzungen für eine längerfristige Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben sind, dürfen nicht zu einer Beendigung des Integrationsjahres führen.

Zweitens, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Arbeitstrainings in Zivildiensteinrichtungen stellen, müssen dringend bereits im Vorfeld adressiert und in Zusammenarbeit mit den Trägereinrichtungen gelöst werden. Dabei muss einerseits der Trainingsaspekt für die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen und andererseits absolut das weiterhin reibungslose Funktionieren der Abläufe in den Einrichtungen garantiert sein.

Drittens sehen wir die Notwendigkeit einer kritischen Begleitung aller Abläufe im Zusammenhang mit dem Integrationsjahr durch Vertreter aller Stakeholder. Diese sollen Schnittstellenproblematiken identifizieren, Prozesse optimieren und gemeinsame Verbesserungsvorschläge erarbeiten. Darüber hinaus ist eine umfangreiche und unabhängige Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen nach spätestens 24 Monaten erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)